

Bundespolizeidirektion Wels
Dragonerstraße 5
4600 Wels

GZ: Pyr/040283

Tobias B.
Welser Straße 12
4623 Gunskirchen

Wels, am 08.09.2011

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 05.08.2011 auf Erteilung der Bewilligung des Böllerschießens anlässlich Ihrer Hochzeit am 05.05.2012 im Schloss Puchberg, Puchbergstraße 1, 4600 Wels, ergeht von der Bundespolizeidirektion Wels als zuständige Behörde I. Instanz in der unmittelbaren Bundesverwaltung folgender

Spruch:

Ihrem Antrag vom 05.08.2011 auf Erteilung der Bewilligung des Böllerschießens anlässlich Ihrer Hochzeit am 05.05.2012 im Schloss Puchberg, Puchbergstraße 1, 4600 Wels, wird stattgegeben und Ihnen die Bewilligung des Böllerschießens am 05.05.2012 im Schloss Puchberg, Puchbergstraße 1, 4600 Wels gemäß § 29 Abs 1 und Abs 2 PyroTG 2010 unter Vorschreibung folgender **Auflagen** (gemäß § 29 Abs 4 PyroTG 2010) erteilt:

- 1. Der Böllerschuss hat untertags zeitlich vor der um 22 Uhr einsetzenden Nachtruhe zu erfolgen.*
- 2. Der Abschuss des Salutes hat von der Parkanlage des Schlosses Puchberg aus unter Einhaltung eines Mindestabstandes zu den zuschauenden Gästen von 50 Metern zu erfolgen.*

Begründung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender **Sachverhalt** fest: [...]

II. Die Behörde hat **Beweis** erhoben durch: Parteienvernehmung, Geburtsurkunde des Antragstellers, Zeugnisse von absolvierten Schulungen zum Böllerschießen, Schreiben des Schulungsleiters für Böllerschießen, Brief des Nachbarn Z., Gutachten des Amtsarztes hinsichtlich Alkoholsucht und Gutachten des Sachverständigen für „Sprengwesen einschließlich Böller“;

Beweiswürdigung: Widersprüche ergaben sich hinsichtlich des Schreibens des Anrainers Z. und dem Gutachten des Amtsarztes über eine mögliche Alkoholsucht des Antragstellers. Die Behörde folgt diesbezüglich dem Gutachten des Amtsarztes, da dieser einerseits über eine höhere Fachkunde verfügt und andererseits die Argumentation des Nachbarn Z. aus seiner übersteigerten Abneigung gegen Feuerwerke und Knalleffekte fußen. Des Weiteren kann eine Alkoholerkrankung des Antragstellers wohl keinesfalls aufgrund einer einzigen Situation, die der Nachbar Z. beobachtet hatte, diagnostiziert werden.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit
2. Inhaltliche Begründung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die Sicherheitsdirektion Oberösterreich zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der Bundespolizeidirektion Wels schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <[http:// www. ...gv.at](http://www. ...gv.at)> einzubringen. Die Berufung hat den

Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Bundespolizeidirektion Wels

Linda Egger

(Linda Egger)